

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis monatlich durch
die Post bezogen 40 Pf.
Einzelpreis in die
Poststelle Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
50 Pf. für die 3 geplatt.
Beiträge
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postleitzahl: Nr. 35815 Postamt Hannover.

Verlag von A. Brey.
Druck von C. A. H. Meister & Co. beide in Hannover.

Aufbau und Abbau in der Sozialgesetzgebung.

Von Karl Schmidt.

Graf Posadowitsch im Reichstag am 2. 3. 1903:
Wenn heute die sozialpolitische Gesetzgebung neu geschaffen werden sollte, würde kein vernünftiger Mensch auf den Gedanken kommen, einen besondern Unfall, eine besondere Kranken- und eine besondere Invaliden- und Altersversicherung zu schaffen.

Februar 1906:

Die Vereinheitlichung der sozialpolitischen Gesetzgebung ist keineswegs auf unbestimmte Zeit verschoben...

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 sollte das Werk sein, um den Forderungen auf Vereinheitlichung und Vereinfachung der Versicherungsgesetzgebung Rechnung zu tragen. In den Verfahrensvorschriften und einigen verwaltungstechnischen Fragen kam man dem Ziele näher. Diese Verbesserungen mussten vor allem die Mitglieder der Krankenversicherung durch erhebliche Einschränkung der Selbstverwaltung teuer erkauft. Einige nachkriegszeitliche Verfügungen haben diese Verschlechterung zum Teil wieder ausgeglichen. Die RVO ließ aber jeden Versicherungszweig für sich besonders bestehen.

Die Versicherungsträger haben während des Krieges, vor allem aber in der Inflationszeit, schwere Erschütterungen durchgemacht. Soweit sich jetzt übersehen lässt, sind die Gefahren überwunden. Allerdings haben hierzu die Versicherten einen erheblichen Teil beizutragen, weil sie mit beschränkten Leistungen fürchtet nehmen müssen. Man sollte nun annehmen, dass die überwundenen Gefahren befürchtend auf die Verschmelzung der Versicherungsträger gewirkt haben sollte. Die gebrauchten Opfer der Versicherten sollten in der Weise Wirkungen auslösen, dass man alle entbehrlichen Ausgaben vermeidet, auf Vereinfachung der Verwaltung hinstrebt und möglichst in weitem Maße den Bedürftigen Hilfeleistung zu teilen werden lässt. Solche Erwartungen sind leider nicht eingetreten, denn jeder Versicherungsträger hält ängstlich seinen Bestand. Der alte Unsug, die beruflichegliederung der Unfallversicherung soll weiterhin bestehen bleiben. Der Berufsgenossenschaftsvertrag am 18. September 1924 war gejungen (1), die Verteidigung der Selbstverwaltung gegen Zentralisationsbestrebungen zu führen. Der neue Präsident des Reichsversicherungsamtes, Schaeffer, gab die Erklärung ab, dass auch er ein entschiedener Anhänger der Selbstverwaltung sei. Selbstverwaltung ist bei der Unfallversicherung natürlich auch Allgemeinertüchtigung durch die Unternehmer.

60 Betriebsgenossenschaften und 40 landwirtschaftliche Betriebsgenossenschaften, also 100 selbständige Gebilde, gewähren nach ein und demselben Gesetz gleiche Leistungen unter gleichen Voraussetzungen. Ist das nicht großzügige Fürsorge?

Es ist weiter eine versicherungstechnische Ungeheuerlichkeit, dass jeder Versicherungszweig einen besonderen Kreis von Versicherten für sich in Anspruch nimmt und besondere Grenzen errichtet. Dabei steht fest, dass die Mehrzahl der Versicherten allen Zweigen der Sozialgesetzgebung untersteht. Der elbe unhalbare Zustand trifft in Erscheinung, wenn es sich um die Voraussetzungen der Leistungen handelt. Die Begriffe Arbeitsunfähigkeit, Invalidität, Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung, Grund der Erwerbsfähigkeit u. a. schwirren nur so durcheinander, kurz jede Versicherung hat andere Grundlage. Dabei besteht doch die Absicht, dass den Versicherten Fürsorge gewährt werden soll, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, ihren Unterhalt zu erwirtschaften. Den arbeitsbehinderten Versicherten ist es aber gleichgültig, auf Grund welcher Voraussetzungen und welcher schematischen Prüfungen sie in Fürsorge genommen werden. Die Hauptlache ist, dass ihnen Heilung zuteilt wird und dass sie sich mit Hilfe der Unterstützung über Wasser halten können. Vergegenwärtigt man sich weiter die einschränkenden Abgrenzungen bei der Unfallversicherung, in denen sich der Laien beim besten Willen nicht zurechtfinden kann, dann ergibt sich die Haltlosigkeit und Mangelhaftigkeit der heutigen Sozialversicherung. Warum soll der Arbeiter, der in einem Betrieb mit nur 9 Beschäftigten verunglückt, schlechter gestellt sein als der Verlehrte in einem Betrieb mit 10 oder mehr Beschäftigten, oder dort, wo in der Werkstatt ein kleiner Motor steht? Die angezogenen Verlehrungen und die damit verbundene Erwerbsbehinderung sind entstanden aus gleichen Ursachen und zeitigen die gleichen Folgen, und doch erhält der eine Rente und der andere nicht. Warum erhält beispielweise die Baurerfrau, die sich beim Zerkleinern von Holz einen Unfall zuzieht, Rente, wenn sie behauptet und nachweist, dass dieses Holz mit zum Futterküchen Verwendung findet? Eine andere, die sich aus solche Kleinheiten nicht verstehen, wird abgewiesen. Warum soll der Arbeiter, der kurz vor dem Fabriktor verunglückt, keine Entschädigung erhalten, während der andere, der einige Meter weiter den

gleichen Unfall erleidet, sich aber im Banne des Betriebes befindet, Rente bekommt? Warum erst die komplizierten Untersuchungen, ob sich der Unfall im Banne des Betriebes ereignete? Die verschiedensten Versicherungsträger und Nachhilfelinstanzen seien zur Untersuchung solcher zur Wichtigkeit erhobenen Vagabunden einen ungeheuren und kostspieligen Apparat in Bewegung.

Man vergegenwärtige sich einmal, wieviel Zeit, Kraft und Geld damit verbraucht wird, um einwandfrei feststellen zu können, ob der Krankheitszustand eines Unfallverletzten auf einen Betriebspunkt zurückzuführen ist oder in mittelbarem Zusammenhang damit steht. Die Ärzte müssen allerlei Experimente anstellen, ein großer Zeugenapparat wird ausgebaut, damit die Berufsgenossenschaften ja nicht eine Rente gewähren, wo die gesetzlichen Voraussetzungen nicht ganz treffen. Dass hierfür natürlich ungeheure Mittel nutzlos verwendet und die Verlehrten monatelang in unnötige Aufregungen verstrickt werden, sei nur angedeutet.

Mit dem Begriff „zeitlich begrenztes Ereignis“ wird man kann ruhig sagen — sehr viel Unsug getrieben. Warum soll der, bei dem irgendeine Giste in einigen Stunden erwerbsbeschränkende Wirkungen hervorruft, anders behandelt werden als derjenige, bei dem die Erkrankungen sich erst nach einigen Tagen bemerkbar machen?

Die Reichsregierung hat von dem Recht gemäß § 547 RVO, bestimmte Gewerbekrankheiten der Unfallversicherung zu unterstellen, noch keinen Gebrauch gemacht, abgesehen von der Ausdehnung auf einige Gaskampfstoffe während der Kriegsproduktion.

Eine Konferenz der Fabrikärzte der chemischen Industrie vom 17. Juli 1922 brachte zum Ausdruck, dass es richtig und gerecht sei, dass auch die Berufskrankheiten als Unfallfolgen anzuerkennen seien. Als zwingend notwendig wurde festgestellt, dass mindestens bestimmte Erkrankungsarten — es wurden fünf beratig aufgeführt — der Unfallversicherung unterstellt werden müssen. Professor E. Erschmann behandelte im Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung, Band 1, Nr. 1, die gleiche Frage, geht aber sehr vorsichtig und zurückhaltend zu Werke, will aber auch unter bestimmten Vorbehälten die durch die Arbeitsweise entstandenen Körperschäden der Unfallversicherung unterstellen.

Welch ungeheure Ungerechtigkeit es ist, dass man gerade den Arbeitern, die unter besonders schwer gesundheitsschädlichen Verhältnissen arbeiten müssen, die Fürsorge der Unfallversicherung entzieht, ist nicht zu begreifen. In welchem Ausmaß diese Zustände eingetreten sind, ergibt sich aus einer Schrift von Gustav Haupt über „Berufliche Gefahren in der chemischen Industrie“ sowie aus einer Reichstagsrede, die der Vorsitzende des Fabrikarbeiterverbands, Reichstagsabgeordneter Brey, am 5. Mai 1923 gehalten hat.

Wenn es in Österreich möglich ist, auch die Unfälle, die sich auf dem Wege von und nach der Arbeit ereignen, zu entzünden, wenn es in diesem Staate weiter möglich ist, berufliche Blei-, Quecksilber- und Phosphor-Bergstürze als Unfall anzuerkennen, dann müsste dies bei einem guten Willen auch in Deutschland möglich sein. Oder sollte vielleicht der besondere Schutz, den die Deutsche Republik der Arbeitsskraft in der Reichsverfassung Artikel 157 zusichert, schon garantiert sein?

Am unhalbaren sind die Voraussetzungen zur Gewährung der Invalidenrente. Mehr als 60% Prozent Erwerbsbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt müssen vorhanden sein. Ein gewissenhafter Arzt ist nicht in der Lage, mit positiver Sicherheit diesen Grad zu ermitteln. Wer wollte es mit seinem Gewissen vereinbaren, zu behaupten und vor allem zu beweisen, ob die Erwerbsbehinderung 60 Prozent oder 65 Prozent beträgt, und wer will feststellen, ob der Zustand ausgerechnet mehr als 60% Prozent anspricht? Es gibt Arzte, die es fertig bringen, 65 Prozent zu beglaubigen, und Landesversicherungsanstalten, die bei einem solchen Fall eben die Invalidenrente versagen, weil noch ein paar Prozent fehlen.

Es ist schwer, gegen das Misshandlung anzukämpfen und Verbesserungen einzuführen. Man denke doch nur an die jahrelangen Kämpfe, Schwierigkeiten und Hindernisse, ehe die Altersgrenze als Voraussetzung zum Bezug der Altersrente von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt wurde. Was ist aber den Wiederanfang sowie über die Neuregelung der Sozialgesetzgebung schon alles gesprochen und geschrieben worden? Jünger Wein soll in die alten Schläuche gegossen werden und anderes mehr. Der Artikel 161 der Reichsverfassung sieht seit fünf Jahren nur auf dem Papier. Nicht das geringste ist getan, um seinem Inhalt Rechnung zu tragen. Vorläufig ist die Kranken- und Invalidenversicherung immer noch Erholung für Armutserfüllung, die Unfallrente abgelöste Erholungsfür der Unternehmer.

Die Allgemeinheit der Versicherten versteht es eben nicht, weshalb man diese versicherungstechnischen und juristischen Zwischenränder nicht beseitigen kann. Die Möglichkeit besteht, es fehlt nur der Wille.

Den radikalsten Änderungsvorschlag machte Oberbürgermeister Lippe schon im September 1923, indem er erklärte, dass der ganze Versicherungsapparat einen völligen Leerlauf darstellt. Es soll statt der ganzen kostspieligen Beitragserhebung eine Gewerbeopsteuer erhoben werden, um die Mittel für eine allgemeine Sozialrentenfürsorge zu schaffen. Im Hinblick auf den Umfang der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist dieser Vorschlag auch zu empfehlen, denn wer soll feststellen, ob die unzähligen Leiden, vor sich für die Zukunft natürlich noch steigen werden, auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sind? Mangels dieser Nachweise wird ohnedies die Kranken-, Invaliden- und im gewissen Ausmaß die Unfallversicherung mit aufkommen müssen.

Ein Teil der Reform liegt in dem Zusammenschluss der verschiedenen Versicherungsträger begründet. Das sah man auch ein, als seinerzeit die Angestelltenverbände für besondere Leistungen ihrer Mitglieder eintraten. Die Siebenkommission führte das in ihrem Bericht an den Hauptrat aus, indem sie sagte:

Man war jedoch übereinstimmend der Ansicht, dass sich eine derartige Verwaltungsgemeinschaft empfehle, schon um einer weiteren Zerstückelung des Versicherungswesens vorzubeugen und den Bekreisnern der Regierung nach einer Vereinheitlichung der Organisation der Versicherungsgesetze nicht entgegenzuwirken. Daraum wurde die Angliederung der Privatangestelltenversicherung an die Arbeiterversicherung empfohlen.

Trotz dieser Einsicht kamen die bürgerlichen Angestelltenverbände durch verschiedene Einflüsse dann aber doch dazu, eine besondere Versicherung zu verlangen, dem dann auch Rechnung getragen wurde. Die Schaffung der Angestelltenversicherung hat bisher tatsächlich hemmend auf das Fortstreben des Zusammenschlusses gewirkt. Sie hat aber auch den Beweis erbracht, dass die Sonderversicherungen für die Verwaltung ungeheure Summen verschlingen, die den Versicherten selbstverständlich entzogen werden. Ferner traf die Tatsache in Erscheinung, dass 70 Prozent der bei der Angestelltenversicherung Versicherten auch bei der Invalidenversicherung versicherungspflichtig waren. Erst in diesem Jahre ist es gelungen, die Doppelversicherung zu beseitigen und eine Verbindung beider Versicherungen durch die „Wanderversicherung“ herzustellen. Immerhin ist aber die Tatsache, dass sich diese beiden Versicherungsträger nebeneinander behaupten, eine volkswirtschaftliche Verschwendungen und Benachteiligung der Versicherten.

Richtig ist allerdings, dass die Angestelltenversicherung gegenüber der Invalidenversicherung besondere Vorteile aufweist, weil die Leistungen weiter gehen. Dieses Ziel hätte man aber auch erreichen können durch eine Änderung der Leistungen der Invalidenversicherung. Aber man wollte ja die Privatangestellten zu einer mittelständischen Schicht stempeln. Das beweist am besten ein Flugblatt des Deutschen Nationalen Handlungsgesellschaftsverbandes, in dem es heißt:

Mit dem Kampf um diese Versicherung haben die Angestellten sich die Anerkennung erungen, dass sie im politischen Leben einen Platz einnehmen, der zwischen dem des gewerkschaftlichen Arbeiters und dem des selbständigen Unternehmers liegt...

Die sozialdemokratische Fraktion hat damals trotz ihres eingegangenen Standpunktes für die Annahme der Angestelltenversicherung gestimmt unter der Berücksichtigung, dass wenigstens für einen Teil der Versicherten seit langem gefallene Forderungen erfüllt wurden.

Betriebsstilllegungen als Mittel zur Durchführung der längeren Arbeitszeit.

In der Papier-Industrie wurde die Anerkennung der längeren Arbeitszeit öfters durch die Stilllegung der Betriebe erzwungen. Die Arbeitszeitfrage ist in dieser Industrie durch den bekannten Spruch vom 5. März 1924 geregelt, der am 14. März 1924 vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt worden ist. Danach kann die Arbeitszeit bis zu 60 Stunden in der Woche ausgedehnt werden. Gegen die Verlängerung der Arbeitszeit von 48 auf 60 Stunden steht der Betriebsvertretung das Recht des Einspruchs zu, der spätestens innerhalb drei Tagen bei der Betriebsleitung anzutreten ist. Erfolgt ein Einspruch, so kann jede Tarifpartei das Sondertarifamt anrufen. Bis zur Entscheidung des Sondertarifamts bleibt es bei der bisherigen Arbeitszeit. In Stelle des Dreischichtenystems kann das Zweischichtenystem eingeführt werden. Zur Einführung des Zweischichtensystems ist die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich. Erfolgt diese Zustimmung nicht, so kann jede Tarifpartei das Sondertarifamt zur Entscheidung anrufen. Bis zur Entscheidung des Sondertarifamts bleibt es bei dem Zweischichtenystem. — Die Betriebsvertretungen haben also dabei eine sehr wichtige Ausgabe zu erfüllen. Ihre geistige Ausgabe ist es, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen.

Die Allgemeinheit der Versicherten versteht es eben nicht, weshalb man diese versicherungstechnischen und juristischen Zwischenränder nicht beseitigen kann. Die Möglichkeit besteht, es fehlt nur der Wille.

Sie dürfen also nicht ohne weiteres sich mit der Verlängerung der Arbeitszeit einverstanden erklären, sondern haben in jedem Fall die Notwendigkeit der Längerarbeit genan zu prüfen. Schuld sie aber Einspruch gegen die längere Arbeitszeit erheben oder dem Zweischichtensystem an Stelle des Dreischichtensystems nicht zustimmen, sehen sie sich der Gefahr aus, sehr bald brotlos zu werden. Die Arbeitgeber der Papier-Industrie beantragen dann die Genehmigung zur Stilllegung des Betriebes wegen schlechten Geschäftsganges usw., und fast ausnahmslos wurde bisher diesen Anträgen auf Stilllegung der Betriebe von den Behörden stattgegeben. Der Betrieb wird stillgelegt, die Arbeiterschaft wird entlassen. Bei der Wiederaufnahme des Betriebes, die oft schon nach wenigen Tagen erfolgt, werden die Betriebsratsmitglieder nicht wieder eingestellt. Ebenfalls lässt man die einzustellenden Arbeiter unterstreichen, daß sie mit der längeren Arbeitszeit und den verschlechterten Lohn- und Arbeitsbedingungen einverstanden sind. Dann lässt man von diesen wieder eingestellten Arbeitern einen Betriebsrat wählen oder ernennt einige von diesen Leuten zum Betriebsrat und glaubt, den Tarifvertrag mit dem Schiedspruch vom 5. März 1924 über Regelung der Arbeitszeit umgangen zu haben.

Wie in dieser Beziehung gehandelt wird, beweist die Betriebsstilllegung der Gräf-Arnimschen Papierfabrik in Muskau am 26. Juli 1924. Die Betriebsleitung wollte die sechzigstündige Arbeitszeit und das Zweischichtensystem einführen. Gegen die Verlängerung der Arbeitszeit erhob die Betriebsvertretung Einspruch. Am 21. Juni 1924 entschied das Sondertarifamt für die Papier-Industrie, daß in der Holzsälferei der Firma das Zweischichtensystem eingeführt werden könne. In den übrigen Betriebsabteilungen bleibt es bei dem Dreischichtensystem. Für die in einer Schicht beschäftigten Arbeiter kann die Arbeitszeit für die Arbeitnehmer auf 54 Stunden, für die Arbeiter auf 60 Stunden die Woche erhöht werden. Diese Entscheidung war nicht nach dem Willen der Betriebsleitung, weil sie auch für die Papierfabrik das Zweischichtensystem einführen wollte. Sie stellte deshalb bei der Behörde den Antrag auf Genehmigung zur Stilllegung des Betriebes; dieser Antrag wurde von der Behörde genehmigt. Wie immer wird in solchen Fällen als Grund zur Stilllegung Mangel an Aufträgen usw. vorgebracht. Am Sonnabend, dem 26. Juli 1924, brachte die Betriebsleitung rund 250 Arbeiter und Arbeitnehmer zur Entlassung, jedoch wurden circa 100 Arbeitnehmer schon am Montag, den 28. Juli 1924, zur Arbeitsaufnahme wieder verlangt. Diesen Arbeitern wurden Bedingungen gestellt, die bei der Arbeitsaufnahme unerwartet werden sollten. Verlangt wurde "Ausstoss aus der Organisation, Anerkennung des Eintritts in ein neues Arbeitsverhältnis, Entlohnung nach einem im Tarifsystem üblichen Verfahren (Punktsystem) und Verzicht auf eine Betriebsvertretung. Die Arbeitnehmer lehnten die Unterzeichnung solcher Bedingungen ab. Die gesamte Belegschaft erhielt ihre Entlassungssprüche. Als Grund der Entlassung war angegeben: 'Wegen Mangel an Aufträgen entlassen.' Die entlassenen Arbeiter wiederten sich bei dem Arbeitsnachweis und erhielten die sonstige Entlassungsunterstützung. Am 1. August 1924 erhielt die Betriebsleitung eine Bekanntmachung, daß sie eine Maschine im Betrieb setzen wolle und dazu Lente einstelle. Jedoch sollte nicht der Lente bezahlt werden, sondern die gesamte Belegschaft sollte von der Verantwortung der Pappen einen bestimmten Anteil erhalten. Diese Summe sollte entsprechend der Leistung und der Arbeiterzahl verteilt werden. Man versprach dabei, daß der Lohnbetrag höher sei als der im Tarifvertrag vorgesehene Standardlohn. Da die früheren Arbeitnehmer nicht gewillt waren, unter diesen Bedingungen die Arbeit anzunehmen, forderte die Betriebsleitung die Arbeitnehmer beim Arbeitsnachweis an. Als die Arbeitnehmer bei ihrer Begehung beharrten, wurde ihnen die staatliche Gewerkschaftsunterschrift mit der Segnung entzogen, in der Papierfabrik Muskau würde ein zweimaliger Lohn gezahlt. Dass die Firma entgegen der Entscheidung des Sondertarifamts des Zweischichtensystems verhandelt, bestätigte der Arbeitsnachweis Rothenburg in Schlesien nicht, ja es wurde sogar erklärt, die Frage der Arbeitszeit geht uns nichts an. Der § 41 des Arbeitsnachweiszuges schreibt über erschöpflich vor: 'Soweit ein Tarifvertrag bestehet, hat der öffentliche Arbeitsnachweis die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, soweit ihm die Beteiligung bekannt ist, auf zu faires und zulässiger Bedingungen vorzunehmen.' Die Firma ist Mitglied des Arbeitgeberverbundes für die Papier-Industrie und bat deshalb eine Vermittlung der Arbeitnehmer durch den Arbeitsnachweis nicht erfolgen. Aus des Heereses auf die geplanten Bedingungen wurde den Arbeitern die Gewerkschaftsunterstützung entzogen und der Entlassungsantrag des Arbeitsnachweiszuges Rothenburg bei diesem Beschluß bei Hergenau eingegangen. Beide wurden waren erfolglos.

Durch die Auswirkungen des Arbeitsnachweiszuges und durch die eigene Arbeitslosigkeit gelang es der Firma, einige Arbeitstage zu erhalten. Arbeitnehmer an die Entscheidung des Sondertarifamts und zukünftig an die Arbeitsnachweiszurteilung wurde in zwei Schichten gearbeitet. Die Betriebsleitung ging sogar so weit, einige von diesen Arbeitsschichten zur Betriebsvertretung zu ernennen. Die Soche sollte nur so dargestellt werden, daß die Betriebsleitung zunächst am Ende des Schiedspruches vom 5. März 1924 berechtigt sei, das Dreischichtensystem einzuführen, weil die Betriebsvertretung (bestehend aus den Arbeitsschichten) keinen Einfluss darauf erhaben hat. Das Sondertarifamt für die Papier-Industrie bestätigte sich mit dem Urteil nach einem am 15. Oktober 1924 und kam zu folgender Entscheidung: "Für die Stilllegung des Fabrikat hat das Tarifamt nicht zu entscheiden. Die Stilllegung des Zweischichtensystems ist durch Schiedspruch des Sondertarifamts vom 21. Juni 1924 erledigt. Für das Lohnsystem ist der Lohnkredit der Gruppe Schlesien maßgebend. Aber die Stilllegung des Zweischichtensystems soll den Tarifamt keine Entlastung sein." Das war klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Lohn nach dem Bezirklohnkredit zu zahlen und die Betriebsleitung nicht berechtigt ist, das Zweischichtensystem einzuführen. Trotzdem ließ die Betriebsleitung nicht von dem Standpunkt ab, und der Kampf der Arbeiter mußte weitergehen. Bei der Stilllegung des Betriebes handelt es sich um eine offensichtliche Kampfesmaßnahme, die von der Betriebsleitung vorgenommen wurde, weil das Sondertarifamt nicht das Zweischichtensystem bewilligte. Die Genehmigung zur Stilllegung des Betriebes hätte deshalb auf Grund des § 6 der Stilllegungsverordnung nicht erfolgen dürfen, denn nach diesen Bestimmungen findet die VO. keine Anwendung auf Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, die lediglich als Mittel in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen werden. Deshalb hätte die Behörde von vornherein erklären müssen, daß sie sich mit dem Antrag auf Stilllegung der Papierfabrik Muskau gar nicht zu beschäftigen hat, weil es sich bei der Stilllegung des Betriebes um eine offensichtliche Kampfesmaßnahme handelt.

Alsdruck gebracht, daß der Lohn nach dem Bezirklohnkredit zu zahlen und die Betriebsleitung nicht berechtigt ist, das Zweischichtensystem einzuführen. Trotzdem ließ die Betriebsleitung nicht von dem Standpunkt ab, und der Kampf der Arbeiter mußte weitergehen. Bei der Stilllegung des Betriebes handelt es sich um eine offensichtliche Kampfesmaßnahme, die von der Betriebsleitung vorgenommen wurde, weil das Sondertarifamt nicht das Zweischichtensystem bewilligte. Die Genehmigung zur Stilllegung des Betriebes hätte deshalb auf Grund des § 6 der Stilllegungsverordnung nicht erfolgen dürfen, denn nach diesen Bestimmungen findet die VO. keine Anwendung auf Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, die lediglich als Mittel in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen werden. Deshalb hätte die Behörde von vornherein erklären müssen, daß sie sich mit dem Antrag auf Stilllegung der Papierfabrik Muskau gar nicht zu beschäftigen hat, weil es sich bei der Stilllegung des Betriebes um eine offensichtliche Kampfesmaßnahme handelt.

worbenen Fähigkeiten viel mehr auf Wissen als auf wirkliches Können. Die in der Praxis unentbehrliche Handfertigkeit verfällt damit rein mechanischer Arbeitswertung. Die hohen Kosten, die eine wissenschaftliche Berufsbildung verursachen, drängen den bestellten, wenn auch beschäftigten Praktikant auf eine sozial untergeordnete Stellung. Damit werden die höheren Fachbildungsinstitute ohne weiteres ein Priviliegum für die Söhne vermögender Volksträger.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1918 drängten sich zur Industrie und deren Fachbildungsinstituten Leute aus Gesellschaften, die ebenso bei Heer und Marine oder in anderen Verwaltungszweigen des Reiches und der Länder Anstellung suchten und auch fanden. Bedingt durch diese gesellschaftliche Umwälzung, in ihrer Wirkung verstärkt durch den restlos gefüllten Raum aller Erfahrungen, verlieren der Praktikant und dessen Söhne auch die letzte Möglichkeit, durch Absolvierung des Technikums in Altenburg eine sozial gehobene Stellung zu erlangen. Es dürfte der Zeitpunkt nicht mehr allzu fern liegen, wo als höchst erklimmbarer Spitz für bestellte Facharbeiter eine Vertrauensstellung als Maschinenführer zu gelten hat. Häufig wurde schon im Kreise junger Kollegen die Frage vertagt, ob eine solche Anstellung heute noch erstrebenswert erscheint. Ist dieser Schlafakt erst vollzogen, dann ist das geschichtlich unbegründete Unrecht von 1911 bzw. 1912 endgültig sanktionaliert, dann mögen die Ueberheb an ihre hohe Denkerkrone greifen und fröhlichend feststellen, es ist erreicht, Knecht muss Knecht bleiben. Das geschilderte Wort: "Freie Bahn dem Tüchtigen" wird damit unwiderruflich zur Phrase gesetzlich!

Was es gewollte oder bewußte Absicht der Leitung des Fabrikarbeiterverbandes, diesen abschließigen Weg bereiten zu helfen? Es mag dahingestellt bleiben! Über die Zweckmäßigkeit im allgemeinen konnte man damals verschiedener Meinung sein. Der mangelnde Weitsinn endet heute an der nackten Tatsache nichts mehr.

Unentzüglich verschafft wurde das soziale Unrecht von 1912 für die Spartenfacharbeiter durch die wirtschaftliche Knebelung mit Abschluß des Gesamtarbeitsvertrages von 1919 auf Grund der damals bestandenen Arbeitsgemeinschaft.

Was war der angestrebte Zweck dieser Arbeitsgemeinschaft? Sicherung des Wirtschaftsfriedens, Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Hebung der Lebenshaltung der breiten Massen, Hebung der Berufskreidlichkeit und Arbeitswilligkeit, Festigung der Betriebsdemokratie, Förderung des Solidaritätsgedankens, Pflege der Kollegialität usw. Fürwahr, Probleme, die zu meistern des Schweizes edler Menschen wert wäre. Was wurde erreicht? Wie sah und wie steht es in der Praxis aus? Leider — es ist in der Welt immer so — kommt es anders als man denkt. Niemanden soll ein Vorwurf treffen, den Mut besitzen, den ehrlichen Willen aufzutreten, erkannte Irreiter nach Möglichkeit gutzumachen, das sei heute die Lösung!

Warum wollen die Proteste der Maschinenführer nicht verstummen? Die Antwort darauf kann nur laufen: weil sie eine unfehlbare Entschließung und Unterwerfung erfahren.

Können oder wollen sich die Maschinenführer nicht an die Neuordnung gewöhnen? Auch hierauf ist zu antworten: Sie können und wollen Unrecht end und unbillige soziale Härten nicht als Recht anerkennen: ein Wollen heile Veracht leichter auf Selbstsichtung, sich freiwillig dem Zwange fügen wäre ein Aufgeben der Mannhaftigkeit und aller Persönlichkeitswerte! Bisher hat die Tätigkeit des Maschinenführers als eine Veräußerstellung.

Worauf erblicken die Maschinenführer eine wirtschaftliche Knebelung? Die Antwort darauf ist: Das freie Spiel der Kräfte wurde willkürlich durch Machtspuren unterbunden, die bestehenden Individualverträge wurden skrupellos kassiert, wer kümmerte sich um gute Eltern, Freude und Glauben? Und die Konsequenzen? Allebekannte, bis zur Grenze der Unentzüglichkeit sich steigernde Missbilligkeiten, Disziplinlosigkeit in den Betrieben, in Betriebsversammlungen usw.

Was verfehlt die Maschinenführer unter Gerechtigkeit in diesem Zusammenhang? Die Antwort darauf kan nur laufen: eine Wiedergutmachung, d. h. Wiederherstellung ihrer alten Standesrechte, soweit solche im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrages möglich sind. Insbesondere entsprechende Entlohnung und Ausmerzung unbilliger Härten sozialer Natur aus den Verträgen. Weiterhin die protokollarische Festlegung einer Verwertung als Spezialfacharbeiter, sowie Mitverteilung durch Betriebskollegen bei allen Verhandlungen mit den Arbeitnehmern. Damit sollen die Forderungen der Maschinenführer nicht erschöpft behandelt, sondern ohne jegliche Kritik sachlich kurz angedeutet sein.

Wer sich nicht dem Vorwurf der Voreingenommenheit aussetzen will, wird die Berechtigung dieser Forderungen nicht ablehnen können. Im Prinzip stützen sich diese artwidrigen Ansprüche der Maschinenführer auf gleichartige Entwicklung, Unternehmungswelt — das ist Papiererzeugung —, auf neuzeitige Betriebsentwicklung und Betriebsorganisation und nicht zuletzt auf Grund der vom Maschinenführer geforderten Leistungsfähigkeit. Auf letzteres näher einzugehen, widerstrebt mir im Rahmen dieser Ausführungen, gestern dem Grundsatz: Eigentobstant.

Offiziell festgestellt sei nur noch der Ausspruch berufener Arbeitgebervertreter bei den Lohnverhandlungen: "Der erste Chemiker ist und bleibt der Papiermaschinenführer in der Papiererzeugungs-Industrie". Mit dieser Feststellung findet auch das im höchlich unkollegialen Streit geknüpfte und im Unterstand häufig gebrauchte Schlagwort: "Hier Angelernter, hier Gelehrter" eine objektive Erleichterung für unsere Industrie.

In der Papierarbeiterkonferenz für Bayern am 14. Dezember 1924 in Augsburg, in der auch diese Streitfragen eine Rolle spielten, wurde im Prinzip eine grundsätzliche Einigkeit erzielt und Rücksichten für die faktische Durchsetzung festgelegt. Ihre Kollegen, die in Verwärgung oder auch in angemommener Weise zur "Selbsthilfe" griffen, wollen bedenken, daß solche Maßnahmen nur immer schwache Rückschlüsse bleiben müssen. Das Tarifrecht ist unzeitig im geistlichen Arbeitsrecht sie verankert. Mit dieser Zulade muß gerechnet werden. Für die Papiererzeugungs-Industrie ist nun einmal der Fabrikarbeiterverband maßgeblich. Jede Abplattierung kann deshalb nur die Wirkbarkeit der gegebenen Interesservertreter offensichtlich. Auf der anderen Seite ums aber nicht nur der Wille zur Gemeinsamkeit bei den Papierarbeiterverbänden, sondern auch bei den übrigen Arbeitnehmern vorhanden sein. Von den Maschinenführern wird zufriedig und kränkend empfunden die traditionelle Knebelung die Kollegen der Papiererzeugungs-Industrie, wollt ihr euch noch länger betrügen lassen? Habt ihr das letzte Jahrhundert nichts gelernt oder habt ihr bereits alles wieder vergessen? Habt ihr wirklich noch nicht begriffen, daß die wahre Wirklichkeit es nicht lässt von verantwortungslosen Schwächern? Wer kann solche Subjekte vernünftig in Unsinn verwandeln? Gewalt wird schließlich doch durch fiktives Recht überwunden. Die Folgen plantäglicher Betriebsentstehung fallen dann auf die Ueberheb und deren Anhänger zurück. Die Schrecken sind dabei weitaus die letzteren, denn diese Phrasen wissen sich noch fröhlicher den Folgen zu entziehen. Leichtgläubige werden bestimmt eine andere Erklärung lädt sich nicht finden für die Unberechtigkeit, daß skrupellose Schwächereien unter bestellten

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Sind Säurefabriken Heilstätten?

In der chemischen Industrie gibt es Unternehmer, die der Offenheit beizutragen versuchen, die Arbeit in ihren Betrieben sei gesundheitsfördernd. Wir haben im "Proletarier" vom 22. November 1924 dieses Bestreben der Unternehmer unter dem Stichwort "Auszug" gekennzeichnet. Die "voraussehungslose" Wissenschaft kommt den Unternehmern zu Hilfe, indem auf wissenschaftlichen Tagungen Probleme aufgetischt werden, die die Unternehmerpresse als gegebene Tatsachen ansposaunt.

In der Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte in Innsbruck 1924 sprach Dr. Hartmann über "Versuche mit Einatmung saurehaliger Luft". Er hob hervor, daß vor vier Jahren der Chemiker Professor von Käppi auf die günstige Entwicklung von saurehaliger Luft auf Katalyse und auf den Gesundheitszustand der Arbeiter in saurehaltigen Betrieben aufmerksam gemacht hat. Er empfahl die Säureinhalation, woran in mehreren Volkschulklassen in Aachen günstige Wirkungen erzielt wurden. Streng wissenschaftliche Nachprüfung der v. Käppischen Methode an der Kinderklinik in Freiburg ergab jedoch ein vollständig negatives Resultat. Dr. Hartmann kommt dann zu dem Ergebnis, daß es nicht zu beweisen ist, daß sich mit der Säureinhalation gute Heilstätten erzielen lassen. Wenn die Unternehmer auf diese Ausführungen die Begeisterung tragen, daß die Arbeit in Saurebetrieben gesundheitsfördernd wirkt, müssen wir das als eine bewußte Irreführung der öffentlichen Meinung bezeichnen. Die Säurebetriebe, wie feste die gesamte chemische Industrie, sind vorläufig leider noch unverdorbenlich gefährliche resp. gesundheitsgefährliche Arbeitsstätten.

Vielen Chemikern ist die Heilwirkung der Säuren, namentlich der Salzsäure, bei Hustenbekämpfung bekannt. Sie geben an, daß sie im Erkrankungsfall den Husten erfolgreich bekämpfen, wenn sie einmal durch den Säurebetrieb gegangen. Dagegen läßt sich nichts einwenden. Es ist aber ein Unterschied, ob jemand zur Behebung eines leichten Hustens einmal durch den Säurebetrieb geht, oder ob er das ganze Jahr darin arbeiten muß. Wenn Raiffeis nach einem guten Frühstück behauptet, daß Frühstücke die beste Beleidigung ist und das ganze Jahr aushalten könnte, wird ihm jeder vernünftige Mensch sagen, daß er das nicht durchführen kann, und ein event. Vertrag, daß zu schweren Schädigungen führen muß. Bei zwangsweise acht-, zehn- und zwölfstündiger Arbeitszeit in Säurebetrieben zu mindestens 200 Tagen im Jahre besteht sich die Heilwirkung eben auch in eine Schädigung um.

Je nachdem es angebracht erscheint, kommt die Wissenschaftler einer Art zu anderen Resultaten. Nach neueren Erfahrungen soll Chlor gegen Erkrankungen der Respirationsorgane erfolgreich angewendet werden. Die "Chemiker-Zeitung" läßt sich darüber aus New York berichten, daß der Gesundheitskommissar Monaghan in einem Bericht an die Stadt die Erfindung als werklos erklärt. Sein Gegenpart, Oberstaatsanwalt oder Chef der medizinischen Forschungsabteilung der Armee, behauptet dagegen, daß die Mißfolge Monaghans sowieso daraus erklären müßte, ob jemand zur Behebung eines leichten Hustens einmal durch den Säurebetrieb geht, oder ob er das ganze Jahr darin arbeiten muß. Wenn Raiffeis nach einem guten Frühstück behauptet, daß Frühstücke die beste Beleidigung ist und das ganze Jahr aushalten könnte, wird ihm jeder vernünftige Mensch sagen, daß er das nicht durchführen kann, und ein event. Vertrag, daß zu schweren Schädigungen führen muß. Bei zwangsweise acht-, zehn- und zwölfstündiger Arbeitszeit in Säurebetrieben zu mindestens 200 Tagen im Jahre besteht sich die Heilwirkung eben auch in eine Schädigung um.

Je nachdem es angebracht erscheint, kommt die Wissenschaftler einer Art zu anderen Resultaten. Nach neueren Erfahrungen soll Chlor gegen Erkrankungen der Respirationsorgane erfolgreich angewendet werden. Die "Chemiker-Zeitung" läßt sich darüber aus New York berichten, daß der Gesundheitskommissar Monaghan in einem Bericht an die Stadt die Erfindung als werklos erklärt. Sein Gegenpart, Oberstaatsanwalt oder Chef der medizinischen Forschungsabteilung der Armee, behauptet dagegen, daß die Mißfolge Monaghans sowieso daraus erklären müßte, ob jemand zur Behebung eines leichten Hustens einmal durch den Säurebetrieb geht, oder ob er das ganze Jahr darin arbeiten muß. Wenn Raiffeis nach einem guten Frühstück behauptet, daß Frühstücke die beste Beleidigung ist und das ganze Jahr aushalten könnte, wird ihm jeder vernünftige Mensch sagen, daß er das nicht durchführen kann, und ein event. Vertrag, daß zu schweren Schädigungen führen muß. Bei zwangsweise acht-, zehn- und zwölfstündiger Arbeitszeit in Säurebetrieben zu mindestens 200 Tagen im Jahre besteht sich die Heilwirkung eben auch in eine Schädigung um.

Erklärt mir, Graf Brüder, doch diesen Zwiespalt der Natur! In Amerika medizinischer Erfolg, weil Salzsäure verwendet wird — in Deutschland sollen Salzsäurefabriken Heilstätten sein. Es ist höchst Zeit, daß dieser Auszug wiedergegeben wird.

gb.

Papier-Industrie

Der Papiermaschinenführer-Frage.

Der Kollege Engelhardt, Papiermaschinenführer und Betriebsratsmitglied, reicht aus zur Papiermaschinenführersfrage folgende Zeilen, die den Leser haben sollen, eine Ausprache darüber im "Proletarier" heranzutragen:

"Mit Graff von wegen Handwerk".

Dieser Gang bildete das Gelehrte des Papiermaschinenführers, wenn er noch vierjähriger Lehrling den Handwerksberuf ergriff, um seine Karriere in der Fremde zu bewerkstelligen. Der gelehrte Papierarbeiter hatte die Möglichkeit, eine gesuchte Lebensstellung zu erlangen. Das Kraftwerk der Papierer war ein idealer Berufsstauda und hat in geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht ein erfreuliches Ziel.

Bei der Einführung der Papiermaschinen traf eine Bandwurz ein, und der gelehrte Kunsthandwerker wurde eingeschränkt. Dagegen war er bis zur Einführung des Gelehrtenberufs bestellbar. Diesmal war er bis zur Einführung des Gelehrtenberufs bestellbar. Nicht wenige dieser "Angelernter", die von der Firma "zu gelehrten" keiner horcht noch zu lehren scheint, sind jetzt praktisch ausgeschlossen. Die moderne Papiererarbeit erfordert weitgehende wissenschaftliche Fortbildung. Bei diesen Bedingungen liegt sich die Wertung der in der vorgestellten Praxis er-

worbenen Fähigkeiten viel mehr auf Wissen als auf wirkliches Können. Die in der Praxis unentbehrliche Handfertigkeit verfällt damit rein mechanischer Arbeitswertung. Die hohen Kosten, die eine wissenschaftliche Berufsbildung verursachen, drängen den bestellten, wenn auch beschäftigten Praktikant auf eine sozial untergeordnete Stellung. Damit werden die höheren Fachbildungsinstitute ohne weiteres ein Priviliegum für die Söhne vermögender Volksträger.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1918 drängten sich zur Industrie und deren Fachbildungsinstituten Leute aus Gesellschaften, die ebenso bei Heer und Marine oder in anderen Verwaltungszweigen des Reiches und der Länder Anstellung suchten und auch fanden. Bedingt durch diese gesellschaftliche Umwälzung, in ihrer Wirkung verstärkt durch den restlos gefüllten Raum aller Erfahrungen, verlieren der Praktikant und dessen Söhne auch die letzte Möglichkeit, durch Absolvierung des Technikums in Altenburg eine sozial gehobene Stellung zu erlangen. Es dürfte der Zeitpunkt nicht mehr allzu fern liegen, wo als höchst erklimmbarer Spitz für bestellte Facharbeiter eine Vertrauensstellung als Maschinenführer zu gelten hat. Häufig wurde schon im Kreise junger Kollegen die Frage vertagt, ob eine solche Anstellung heute noch erstrebenswert erscheint. Ist dieser Schlafakt erst vollzogen, dann ist das gesetzlich unbegründete Unrecht von 1911 bzw. 1912 endgültig sanktionaliert, dann mögen die Ueberheb an ihre hohe Denkerkrone greifen und fröhlichend feststellen, es ist erreicht, Knecht muss Knecht bleiben. Das geschilderte Wort: "Freie Bahn dem Tüchtigen" wird damit unwiderruflich zur Phrase gesetzlich!

Was es gewollte oder bewußte Absicht der Leitung des Fabrikarbeiterverbandes, diesen abschließigen

Beifall in den Versammlungen erklären können: "Was kann mir passieren, wenn ich die Masse hinter mir habe?"

Vor der trüben Erfahrungen erachten es ehrliche Gewerkschaftsfunktionäre und gewissenhafte Betriebsräte nach wie vor als ihre Pflicht, als Vermittler im Interessenstreit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unverzogen tätig zu sein. An den Belegschaften liegt es, durch manhaftes Verhalten den Erfolg dieser zielklaren Arbeit zu verbürgen. Verantwortungsbewusste Kollegen seien auch ein für Disziplin und Ordnung in den Betrieben! Recht und Sich ist immer schlechte Ratsgeber. Niedertracht und Bosheit zerstören den Frieden und jede Harmonie. Wird nach diesen Grundsätzen gehandelt, dann dürfen auch in der Papierverarbeitungs-Industrie Ruhe und Friede bald wieder einkehen.

M. Enghard.

Anmerkung der Branchenleitung. Wir haben die Ausführungen des Kollegen Enghard unterkritz wiedergegeben. Der Zweck soll sein, eine Aussprache über die Maschinenführerfrage im "Proletarier" heranzuführen. Wir halten deshalb mit unserer Auffassung und Meinung vorläufig noch zurück. Kurz bemerken möchten wir aber noch folgendes: Wenn der Kollege Enghard glaubt, in der mangelhaften Entlohnung der Maschinenführer sei der vom Fabrikarbeiterverband gesetzte Tarifvertrag schuld, so befindet er sich in dieser Beziehung in einem gewaltigen Irrtum. Recht haben die Arbeitgeber die Tätigkeit der Maschinenführer bei allen Gelegenheiten hervor, sobald es über aus Bezahlten geht, wollen sie nichts davon wissen. In einigen Lohnbezirken, z. B. in der Rheinpfalz und in Baden, mussten erst gegen den Willen der Arbeitgeber durch das Tarifamt die Lohnsätze der Maschinenführer etwas hervorgehoben werden. Trotzdem des Tarifamts zweimal im Laufe der letzten Jahre die Löhne der Maschinenführer im Lohnbezirk Rheinpfalz gegen den Willen der Arbeitgeber erhöhte, stehen die Maschinenführersätze in diesen Bezirken ganze 15 Prozent über dem Lohn des Hofsekretärs. Der Widerstand gegen eine angemessene Bezahlung der Maschinenführer macht sich bei den Arbeitgebern fast auf der ganzen Linie bemerkbar. Wohl durften die Arbeitgeber geneigt sein, auf Kosten der übrigen Papierarbeiter die Löhne der Papiermaschinenführer zu erhöhen. Mit einem derartigen Lohnsystem dürfte aber auch den Wünschen der Maschinenführer kaum Rechnung getragen sein, da dadurch mit Recht die von Enghard erwähnte Unmöglichkeit der übrigen Arbeiter gegen die Maschinenführer noch schärfer zusagen treten müsste. Die Maschinenführer tun deshalb gut, die Ursachen ihrer schlechten Entlohnung nicht nur im Tarifvertrag zu suchen, sondern die wirklichen Ursachen zu erkennen. Diese auf Grund der kurzen Anmerkung zu finden, dürfte deshalb nicht allzu schwer sein.

G. Stühler.

Papier verarbeitende Industrien

Tapeten-Mampe.

Recht eigenartige Verhältnisse herrschen in der deutschen Tapetenindustrie. Mampe halb und halb ist anscheinend auf der ganzen Linie Trumpf. Bekanntlich sind die Tapetenfabrikanter wirtschaftlich in zwei Organisationsgruppen gespalten, die sich je nach den Verhältnissen mehr oder weniger scharf konkurrenzfähig bekämpfen. Die eine Gruppe der Fabrikanter gehört dem Verband Deutscher Tapetenfabrikanter, die andere der sogenannten Berliner Organisation an. Mampe halb und halb!

Einig waren sich die Tapetenfabrikanter bisher nur in ihrer Kampfsorganisation gegen die Arbeitnehmer, im Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen, Fachgruppe Tapeten. Von dieser Organisation wurde im ersten Viertel des Jahres 1924 in der Arbeitszeitfrage das Reichsarbeitsministerium angerufen, dessen Schlichterkammer einen Schiedsspruch fällte, in dem es die Arbeitszeit auf 56 Stunden die Woche erhöhte und den Arbeitnehmern eine 15prozentige Lohn erhöhung zugestand. Die Arbeitnehmer lehnten den Schiedsspruch wegen der Verlängerung der Arbeitszeit, die Unternehmer wegen der Lohn erhöhung ab. Mampe halb und halb!

Infolge der durch die Ablehnung entstandenen rechtslosen Zeit verfügten die Arbeiter örtliche Lohnregelungen herbeizuführen. Ein Teil der Arbeitgeber war vernünftig genug, diesem Ansinnen Rechnung zu tragen. Der andere Teil der Arbeitgeber stellte sich jedoch auf den Herrenstandpunkt und wies örtliche oder betriebliche Lohnverhandlungen weit von sich. Mampe halb und halb!

Soweit durch örtliche Verhandlungen keine Ergebnisse zu erzielen waren, rief die Arbeiterschaft die örtlichen Schlichtungsstellen zur Entscheidung an. Ein Teil dieser staatlichen Schlichtungsinstanzen erkannte die Lohnforderungen als berechtigt an und fallte Schiedssprüche, während andere Schlichtungsausschüsse sich für unzuständig erklären, weil der Reichsministerial den Abschluss eines Reichslohntarif vorschreibt. Also auch die gleichen Verhältnisse: Mampe halb und halb!

Ohne Rücksicht auf die Tatsache, daß die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband zu keiner Verständigung über den Reichslohntarif führten und beide Parteien, sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerorganisationen infolgedessen den Standpunkt der freien Hand vertraten, glaubte nicht nur der sächsische Landeschlichter, sondern auch der Vertreter des Reichsarbeitsministers den Standpunkt vertreten zu müssen, daß die Parteien zum Abschluss eines Reichslohntarifes verpflichtet seien. Der Reichsarbeitsminister rief zu diesem Zweck die Parteien am 21. Oktober 1924 zu sich, um diesen seinen Standpunkt klarzumachen. Eine Verständigung darüber fand nicht statt. Um über die Besprechung doch nicht ergebnislos verlaufen zu lassen, machte der Vertreter des Reichsarbeitsministers — in diesem Moment zweifellos die vernünftigste Taktik — den Parteien einen Vorschlag zur gültlichen Einigung und Renovierung des alten Reichslohntarifes. Unter Berücksichtigung der in diesem Vorschlag vorgelebten Lohn erhöhungen, die zwar die Arbeiterschaft nicht allgemein befriedigten, glaubten die Gewerkschaften die Ablehnung dieses Vorschlags doch nicht verantworten zu können, da letzten Endes der Reichslohntarifvertrag die höhere und erreichbarste Form der Tarifverträge darstellt. Da auch der Arbeitgeberverband keine Einwendungen erhob, trat der neue Reichslohntarif mit dem 22. Oktober 1924 in Kraft. Am 1. November 1924 beantragte unsere Organisation die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Reichslohntarifvertrages. Bis zum Schreiben dieser Zeilen in der ersten Januarwoche 1925 liegt diese Allgemeinverbindlichkeitserklärung noch nicht vor, trotzdem bereits über zwei Monate ins Land gegangen sind. Man beachte: Der sächsische Landeschlichter und das Reichsarbeitsministerium stehen auf dem Standpunkte, daß unter allen Umständen der

Abschluß eines Reichslohntarifes zu erfolgen hat, entsprechend den Bestimmungen des Mantelvertrages. Unter Wirkung des Reichsarbeitsministeriums kommt unter diesem Druck ein neuer Reichstarifvertrag zustande und die Reichsarbeitsverwaltung hat sich zwei Monate später noch nicht zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung durchgerungen. Also auch hier: Mampe halb und halb!

Wir halten es natürlich für ganz ausgeschlossen, daß die Reichsarbeitsverwaltung die Allgemeinverbindlichkeitserklärung mutwillig hinauszögert, trotzdem der Arbeitgeberverband eine Erklärung dahingehend abgab, daß er gegen eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung keine Einwendungen zu erheben habe. An der Verzögerung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist unserer Auffassung nach der bürgerliche Geist unserer Reichsbehörden schuld, der nach dem Grundsatz handelt: Goites Mühlen mahlen langsam, und außerdem die Tatsache, daß jetzt auch im Arbeitgeberverband Mampe halb und halb seinen Einzug gehalten hat.

Am 8. November 1924 reichte der Syndikus des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanter, Herr Rechtsanwalt Dr. Schädel, Berlin, im Auftrage von 21 Tapetenfabrikantern einen Protest gegen die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Reichslohntarifes an das Reichsarbeitsministerium ein, in dem es u. a. heißt:

Die unterzeichneten Tapetenfabrikanter, die allein schon die Mehrzahl der deutschen Tapetenindustrie darstellen, legen hiergegen entschieden Verwahrung ein und erklären insbesondere, daß sie dem Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen, Fachgruppe Tapeten und Buntglas-papierfabrikation, die Berechtigung absprechen müssen, für die Tapetenindustrie einen Reichslohntarif abzuschließen.

Gegen eine etwaige Verbindlichkeitserklärung eines solchen Tariffs legen die unterzeichneten Fabriken vor-sorglicherweise schon jetzt Protest ein und behalten sich alle weiteren Schritte, sowie die Begründung ihrer Stellungnahme vor.

O heiliger Mampe halb und halb! Unter den 21 protestierenden Firmen waren nicht weniger als 10—11 Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der papierverarbeitenden Industriellen, Fachgruppe Tapeten.

Auf Grund dieses Einspruches hatte die Reichsarbeitsverwaltung die Tarifparteien am 19. Dezember zu einer Besprechung eingeladen. Für die protestierenden Firmen war der Vertreter des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanter geladen. Die Vertreter der Arbeitnehmer-Organisationen, wie auch der Vertreter des Arbeitgeberverbandes der papierverarbeitenden Industriellen stellten sich bei dieser Besprechung auf den Boden des Tarifarbeitsvertrages und befürworteten insgesamt die Allgemeinverbindlichkeitserklärung

dieselben. Über diese Tatsache war der Herr Syndikus des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanter höchst erbost und erklärte: "Er pflege Gegensätze zwischen den Arbeitgebern nicht vor den Augen der Arbeitnehmer auszutragen!" Der Herr Syndikus vergaß nur hinzuzufügen, daß diese Gegensätze von ihm im Auftrage der 21 protestierenden Tapetenfabrikanter gewaltsam in das friedliche Tarifarbeitsvertragsverhältnis hineingebracht wurden und vergaß weiter, daß nicht er Tarifvertragskontrahent, sondern der Verband der papierverarbeitenden Industriellen ist. Es schien ihm weiterhin nicht ganz bewußt zu sein, daß der Vertreter des Arbeitgeberverbandes moralisch gar nicht anders handeln konnte, wollte er sich von Arbeitnehmerseite nicht dem Vorwurf der Tarifunfreiheit aussetzen. Unmöglich konnte der Herr Syndikus des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanter verlangen, daß der Vertreter des Arbeitgeberverbandes der papierverarbeitenden Industriellen auf seinen Profeßionspunkt trifft, nachdem in dem Schreiben an die Reichsarbeitsverwaltung dem Arbeitgeberverband überhaupt jede Berechtigung zum Tarifabschluß abgesprochen wurde. Diese Stellungnahme des Herrn Syndikus vom Verband Deutscher Tapetenfabrikanter ist infolgedessen unserer Auffassung nach recht wenig logisch, sieht aber desto mehr Mampe halb und halb verständlich.

Der Mampe-Begriff scheint aber auch sonst bei dem Herrn Syndikus des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanter recht ausgeprägt zu sein. Glaubte doch dieser Herr, die Allgemeinverbindlichkeitserklärung mit der seiner Auffassung nach anscheinend durchschlagenden Inkündigung verhindern zu können, indem er erklärte, sie würden den Tarifvertrag kündigen. Von Arbeitnehmerseite gefragt, wenn er denn die Kündigung zustellen wolle, erklärte derselbe Herr unter dem Gesichter der anwesenden Arbeitnehmervertreter: "Ihnen (den Gewerkschaften)". Als dann diesem Herrn von Arbeitnehmerseite aus erklärt wurde: "So seien Sie aus, wir haben von Ihnen gar keine Kündigung anzunehmen, da Sie ja nicht Tarifvertragskontrahent sind!" tat der Herr aufs höchste beleidigt und erschien den die Verhandlung leitenden Vertreter der Reichsarbeitsverwaltung, ihn gegen die Anwürfe der Arbeitnehmer in Schutz zu nehmen. Von dem Vertreter der Reichsarbeitsverwaltung mußte sich der Herr Rechtsanwalt aber sagen lassen, daß die Verhandlungen parlamentarisch geführt würden, daß der gesuchte Anspruch nicht unparlamentarisch sei und daß, wenn er sich schon beleidigt fühle, er anderweitig Schutz suchen müsse.

In seinen weiteren Ausführungen versuchte der Herr Rechtsanwalt des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanter den Arbeitnehmervertretern klarzumachen, daß er kein Feind und Gegner der Tarifverträge, sondern ein Freund des kollektiven Arbeitsvertrages sei. Vorsichtigerweise verschwieg der Herr aber, daß mindestens das Vorgehen der von ihm vertretenen 21 Tapetenfabrikanter nicht im kollektiven Sinne ausgeführt werden könnte, sondern daß auch hier anscheinend der Grundsatz gilt: Mampe halb und halb!

Die Tapetenarbeiterchaft wird also damit rechnen müssen, daß in Zukunft ein Reichslohntarifvertrag schwierig noch zustande kommt. Es sei denn, daß zwischen den beiden feindlichen Brüdern im Arbeitgeberlager noch im letzten Moment eine Verständigung herbeigeführt wird. Geschieht

dieses nicht, dann werden in Zukunft die Löhne wieder betrieblich vereinbart werden müssen. Die Erfolge dieser Vereinbarungen werden abhängen von der Stärke der Arbeitnehmerorganisation im einzelnen Betriebe. Die organisierten Tapetenarbeiter werden deshalb ihren unorganisierten Mitarbeitern recht bald erklären müssen, daß Mampe halb und halb zwar ein ganz angenehmes Gefühl sein mag, daß aber die Halbheit sich im gewerkschaftlichen Kampfe als vollkommen ungeeignet erweist und daß nur eine geschlossene Organisation der Tapetenarbeiter im Verbande der Fabrikarbeiter Deutschlands die Garantie für eine einigermaßen günstige Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bietet.

G. Stühler.

Industrie der Steine und Erdöl

Arbeitszeit und Arbeitsleistung in der Kalk-Industrie.

Die Kalk-Industrie litt in den letzten Jahren außerordentlich unter dem Mangel an Absatz. Das Daniederliegen des Baumarktes, die mangelhafte Aufnahme der Landwirtschaft, der stark zurückgegangene Absatz für die Eisen-Industrie gestattete der Kalk-Industrie 1923/24 nur eine Produktion, die im Mittel etwa 40 Prozent der regulären Erzeugung betrug. Viele Werke sind wegen Abschmangels stillgelegt worden, andere arbeiteten lange Zeit stark verkürzt bei verminderter Belegschaft.

Dieser Zustand war auch im Frühjahr 1924 in keiner Weise behoben oder geändert, als die Unternehmer mit ihrem Begehr hervortraten: Verlängerung der täglichen Arbeitszeit.

Der allgemeine Tamtam, der die Unternehmer erfaßt hatte, die deutsche Arbeiterschaft kulturell wieder zurückzudringen, wirkte auch auf die Unternehmerschaft der Kalk-Industrie. Waren doch die Gründe für die Verlängerung der Arbeitszeit sehr fadenscheinig und oft mal so, daß man bei Verhandlungen das Gefühl nicht los wurde, die Unternehmer stehen ihren Gründen selbst fremd gegenüber. Aber man mußte und wollte die Konjunktur ausnutzen, und das Ziel war ja auch keineswegs unbedeutend. Selbst unter solchen Umständen war es auch nicht weiter verwunderlich, daß die Kalk-Industrie sich der Schlachtruf der deutschen Unternehmer zu eigen mache: "Die Arbeitsleistung ist zurückgegangen; die Vorkriegsleistung muß wieder erreicht werden." Daraum Arbeitszeitverlängerung.

Die Behauptung, die Arbeitsleistung sei zurückgegangen, konnte um so leichter aufgestellt werden, weil eine Nachprüfung zur Zeit unmöglich und weil da, wo die Möglichkeit bestand, die von der Kalk-Industrie selbst unterbunden wurde. Allerdings dachte man dazu auch allen Grund gehabt haben. Ein Beweis wäre jedenfalls mehr als kläglich ausfallen. Ammerhin mußte die Kalk-Industrie wenigstens den Versuch machen, ihre Behauptungen nachträglich zu erhärten. Damit würde einmal der Schein gewahrt, des anderen aber Propaganda gestieben, die Verlängerung der Arbeitszeit zu einer dauernden zu gestalten. Der Preis war also des Schweizes der Edlen wert. Aber auch dieser Versuch muß als Mißlungen bezeichnet werden, denn das Ergebnis stellt alles anderes dar, denn eine einwandfreie Statistik dar. Dennoch ist es ganz interessant, einmal zu sehen, wie der Kalkbund Statistik macht.

Die "Bauwelt" bringt in der Nr. 35 vom 28. 8. 1924 eine derartige Statistik des Deutschen Kalkbundes über die Arbeitsleistung zur Herstellung von 10 Tonnen gebrauchtem Kalk. Danach wurden benötigt:

im Durchschnitt 1913 = 99 Arbeitsstunden.

im Durchschnitt 1919/1923 = 118 Arbeitsstunden.

Somit wurden 1919/1923 etwa 20 Prozent mehr Arbeitsstunden für die Herstellung von je 10 Tonnen Kalk gebraucht als im Jahre 1913.

Dass du die Nase ins Gesicht behaltest, könne man sagen zu solch samoser Statistik. Dass das Zusammenwirken der Ergebnisse der Jahre 1919/1923 das tatsächliche Bild verschleiert, kümmerte den Statistiker nicht, vielleicht lag auch eine bestimmte Absicht vor. Denn die ersten drei Jahre dieses fünfjährigen Zeitraumes standen doch unter psychologischen Einfällen, die einen starken Rückgang der Arbeitsleistung erklären möchten. Der Rückgang dürfte aber im weiteren Verlauf der Jahre 1922/23 derart weitgemacht sein, daß 1923 die Vorkriegsleistung voll erreicht, wenn nicht überschritten wurde. Gerade die vom Kalkbund aufgestellte Statistik spricht für unsere Annahme, denn die durchschnittlich 20prozentige Minderleistung der Jahre 1919/1923 ist so gering, daß man den Löwenanteil sehr wohl auf die Jahre 1919/20 legen kann, woraus dann als natürliche Folge eine normale Leistung für 1922/23 herzuleiten wäre.

In dieser Folgerung und Ansicht werden wir bestrebt durch das uns zur Verfügung gestellte Material, welches wir ausszugsweise hiermit wiedergeben.

Es wurden im Steinbruch pro Tag und Mann Steine gebrochen und gesäubert.

Betrieb	1913		1923		1924				
	Tag- ar- beits- zeit Std.	Tage- leis- tung Std.	Tag- ar- beits- zeit Std.	Tage- leis- tung Std.	Tag- ar- beits- zeit Std.	Tage- leis- tung Std.			
Badischeim	10	10,54	1,05	8	10,23	1,28	8	10,50	1,31
Bergbaudorf	10	10,—	—	8	12,—	1,50	8	12,—	1,50
Büderode I	10	11,—	1,10	8	10,—	1,25	8	11,—	1,40
Büdingen I	10	6,66	0,66	8	5,22	0,66	8	7,33	0,91
Büdingen II	10	7,—	0,70	8	7,—	0,85	8	8,—	1,—
Büdelsdorf	10	9,33	0,93	—	—	—	8	12,15	1,52
Domänenhöfen	10	5,—	0,50	8	5,—	0,63	8	5,—	0,63
Doppen I	10	9,—	0,90	8	9,—	1,12	8	10,—	1,25
Döbingerode II	10	9,—	0,90	8	10,—	1,25	9	11,—	1,22
Döpeln I	10	7,—	0,70	8	7,—	0,94	9	9,—	1,—
Döpeln III	10	5,—	0,50	8	4,50	0,56	9	5,5,—	0,61
Döpeln IV	10	4,—	0,40	8	4,5,—	0,51	10	5,—	0,50
Farnetaff	10	10,—	1,—	8	11,—	1,41	10	12,—	1,20</

Betrieb	Einschüen			Ausgaben		
	1913	1923	1924	1913	1923	1924
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
Oppeln I	78	74	73	20	16	14
Kaufungen II	20	18	16	20	18	16
Douauffort	25	21	21	41	32	32
Ebingeode II	30	24	27	35	28	31
Weserlingen	50	40	50	40	32	40
Zorniglass	40	30	30	20	16	18
Salmendorf	25	20	20	24	21	21
Kaufungen I	37½	24	24	37½	24	24
Ebingeode I	21	24	24	24	24	24
Königsstutter	16	16	16	24	24	24
Walsleben	13	13	13	20	20	12
Oppeln II	18	19	18	20	20	18
Hilleshain	55	60	50	30	26	23
Oppeln IV	10	11	10	15	15	15
Oppeln II	21	24	21	20	17½	

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß rund 50 Prozent der Werke den Achtstundentag beibehalten halten, welches Verhältnis auch für die gesamte Kalk-Industrie zutreffend ist. Diese Unternehmer haben nicht nur sozial, sondern auch wirtschaftlich gehandelt und trotzdem die Leistung, ohne Rücksicht auf Arbeitskraft zu treiben, auf die Vorkriegsleistung und darüber hinaus gesteigert. Auch die Arbeitsschaft dürfte hierfür volles Verständnis gehabt haben. Die übrigen Betriebe haben den Anfang der Arbeitszeitverlängerung mitgemacht und dürfen Freude daran nicht gehabt haben. Ist es doch nur zwei Werken möglich gewesen, die Stundenleistung zu steigern, auf wie lange und mit welcher Nachwirkung wird die nächste Zukunft lehren. Jedenfalls zeigt die vorliegende Statistik, daß Steigerung der Arbeitszeit nicht gleichbedeutend ist mit der Steigerung der Arbeitsleistung, besonders, wenn die Arbeitsschaft bisher schon auf das stärkste angespannt war. Dass der Kalkarbeiter bei schwerster Arbeit eine hohe Arbeitsintensität entwickelt hat, steht wohl außer Zweifel.

Allgemein weist die vorliegende Statistik dieselben Kennzeichen auf wie die bereits veröffentlichten Statistiken aus der Industrie Steine und Erden. Im Steinbruch hielten 1923 — soweit die Tagesleistung im Begriff kommt — von 16 Betrieben in achtstündiger Arbeitszeit 4 die Vorkriegsleistung erreicht, weitere 7 die Vorkriegsleistung überschritten, und zwar um 7, 10, 11, 12, 20, 33 und 33 Prozent, 4 Werke sind mit der Leistung noch zurückgeblieben gegenüber vor dem Kriege um 2, 9, 10 und 21 Prozent.

Gegenseit ist die Stundenleistung mit Ausnahme eines Falles, wo sie die gleiche geblieben, überall gestiegen, und zwar um 8, 13, 21, 22, 25, 25, 35, 40, 40, 50, 66 und 66 Prozent.

Für das Jahr 1924 haben von 8 Werken, die die achtstündige Arbeitszeit beibehalten, drei Werke, die 1923 mit ihrer Leistung zurück waren, diese eingeholt bzw. überschritten, und beträgt die Steigerung 4, 10 und 40 Prozent. Weitere drei Werke hielten ebenfalls noch eine Leistungssteigerung zu verzeichnen, und zwar um 11, 14 und 30 Prozent.

Fünf Werke haben für das Jahr 1924 eine 25prozentige und 3 Werke eine 12prozentige Arbeitszeitverlängerung durchgeführt. Dabei haben nur die letzten drei Werke einen eindrucksvollen Vorsprung gehabt, indem die Tagesleistung um 10, 20 bzw. 22 Prozent und die Stundenleistung um 6 bzw. 9 Prozent stieg. In einem Falle jedoch nur 2 Prozent zurückgegangen. Auch dieser Anstieg dürfte tatsächlich am Scheinbar sehr und nach gewisser Zeit in das Gegenfeld verschlagen, wie nachstehendes zeigt.

Katastrophal wirkte die Arbeitszeitverlängerung bei den erstmals anfallenden fünf Werken. Ein er 20prozentigen Arbeitszeitverlängerung stand eine Steigerung der Tagesleistung gegenüber von 0, 0, 0, 9 und 11 Prozent. Der ganze Erfolg dieser Arbeitszeitverlängerung besteht in einer erheblichen Senkung der Stundenleistung, die so stark ist, daß sie als warnendes Menetekel gelten könnte. Bezug doch der Rückgang 9, 14, 20, 20 und 20 Prozent.

Der Ofenbetrieb zeigte dasselbe Bild. Im Jahre 1923 haben von 15 Betrieben beim Sehen nur die Vorkriegsleistung nicht erreicht, sondern mehr Zeit gewünscht, als 1913, und zwar 6, 9, 10 und 14 Prozent. Drei Betriebe haben die gleiche Zeit geschaut, sonst Betriebe haben jedoch eine Zeitsparnis erzielt von 5, 10, 16, 20, 20, 25, 25 und 36 Prozent.

Für 1924 haben die vier zurückgebliebenen Betriebe den Rückstand weitgehend auf ihre Leistung gekämpft um 6, 9, 12 und 16 Prozent. Sechs Betriebe haben ihre Leistungen weiterhin gesteigert um 5 bzw. 11 Prozent. Zugegen hat die Arbeitszeitverlängerung in 2 Betrieben zu einem Rückgang der Leistung überhaupt geführt, und zwar um 12 und 25 Prozent. Damit endet der wichtigste nicht zugängliche der Arbeitszeitverlängerung spricht.

Die Aussichten ergibt sich ein günstigeres Bild. Ein Betrieb hat 1923 20 Prozent mehr an Zeit gewünscht als nur zwei Jahre zuvor. Zugegen jedoch im rechten Maße 1924 weitestgehend durch Zeitsparnis von 22 Prozent. Demgegenüber traten in 6 Betrieben die gleiche Zeit wie früher und 8 Betriebe erzielten eine Zeitsparnis von 10, 12, 18, 20, 20, 20, 30 und 36 Prozent. Für 1924 wurde dann eine weitere Zeitsparnis erzielt in drei Werken, welche die achtstündige Arbeitszeit beibehalten, und zwar 11, 12 und 30 Prozent. Nach zwei Werken mit Arbeitszeitverlängerung kommt eine Zeitsparnis bilden, die sowohl eine Verbesserung der Leistung bewirkt von 10 und 12 Prozent. Dies gegenüber steigt jedoch drei Werke mit verlängerter Arbeitszeit, was die Ergebnisse gegenüber 1923 wieder zurückgegangen ist und zwar 11, 12 und 25 Prozent.

Sicherlich sind immer wieder festgestellt werden, daß die achtstündige Arbeitszeit gezeigt ist bei verschiedenen Betriebserwerben zwischen Betriebsleitung und Arbeitsschaft die Durchsetzung nicht nur hergestellt, sondern auch weiterhin zu folgen. Entgegengesetzte Be-

jußtate hat jedoch die Verlängerung der Arbeitszeit gezeigt. Hier liegt kein böser Wille vor, sondern die Tatsache der physischen Unmöglichkeit die jeder Leistung eine Grenze setzt, wenn Übermüdung eingetreten ist. Wenn dennoch hier und dort durch die verlängerte Arbeitszeit höhere Leistungen erzielt sind, so dürfen Zuckerbros und Peltzsch eine erhebliche Rolle dabei gespielt haben. Berichte in dieser Beziehung liegen genügend vor und dürfen bei geeigneter Gelegenheit ihre Würdigung finden. Dennoch sind solche Mittel immer nur Palliativmittel, die niemals eine lange Dauer haben können, aber sehr oft die Wirkung erzielen, eine Erhöhung zu schaffen, die sich dann zu gegebener Zeit Lust macht, die für die Wirtschaft nicht angenehm ist.

Alle Zeichen deuten darauf hin, daß dem Wirtschaftsleben schwere Erhöhungen bevorstehen. Will die Unternehmerschaft der Kalkindustrie ihr Teil ebenfalls dazu beitragen?

Die Kalkarbeiterchaft muß mit dieser Möglichkeit rechnen, demgemäß heißt es vorbeugen. Ohne Organisation ist der Kalkarbeiter machtlos und wird dann das Salvenisch einer harten langen Arbeitszeit tragen müssen. Dieser Zustand abzuwenden, müssen alle Kalkarbeiter aufgerüttelt und aufgeklärt werden, müssen alle Kalkarbeiter sich zusammen schließen im

Verband der Fabrikarbeiter.

M. E.

Arbeiterkampf und Kriegsversicherung.

Für den Achtstundentag.

Die auf Antrag des IG-B am 2. und 4. Januar in Brüssel abgehaltene gemeinsame Sitzung der Exekutiven des IG-B und der Soz. Arbeiter-Internationale, an der seitens des IG-B die Genossen Jouhaux, Meriens, Graumann, Didegost und Sessénech teilnahmen, beschloß sich unter anderen auch mit der Frage des Achtstundentages. Nach eingehender Ansprache wurde folgende Entscheidung angenommen:

L'Or Achtstundentag.

Die Bureaus des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale haben in ihrer gemeinsamen Sitzung in Brüssel am 3. Januar 1925 die Frage untersucht, welche gemeinsamen Maßnahmen ergriffen werden können, damit alle Staaten und besonders die großen Industriestaaten so rasch wie möglich alle von den Internationalen Arbeitskonferenzen angenommenen Vereinbarungen und vor allem das Achtstundentagsabkommen von Washington ratifizieren.

Die Bureaus sind der Auffordnung, daß eine baldige und zufriedenstellende Regelung in dieser Frage im Interesse der Arbeiterschaft im besonderen und der Gesellschaft der Nationen im allgemeinen ist.

In Erwägung, daß die Vorbereitung der Feier des 1. Mai 1925, auf deren Tagesordnung in erster Linie die Forderung nach der Ratifizierung des Achtstundentagsabkommen stehen soll, durch Erörterungen dieser Forderung in den Parlamenten wirksam unterstützt werden kann,

beschliefen die Bureaus, daß sobald die französische Kammer das Washingtoner Abkommen ratifiziert haben wird und spätestens in der ersten Hälfte April, die Parlamentsfraktionen aller sozialistischen Parteien eine Interpellation zu diesem Gegenstand einbringen sollen.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1923.

Nach dem im Zentralrat der christlichen Gewerkschaften veröffentlichten Jahresbericht stellt sich die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften von 1922 auf 1923 in folgender Weise dar:

Verbände	Mitglieder		Vertret.	%
	Ende 1922	Ende 1923		
Arbeiter	5926	40082	19151	32,3
Bergarbeiter	141016	131211	6775	4,8
Landarbeiter	280	2503	296	10,6
Fabrikangestellte	126281	88589	37692	29,8
Arbeiter öffentlicher Betriebe	1867	1579	282	15,2
Graphiker	27345	21182	6225	22,8
Handarbeiter	6002	4930	1072	17,9
Handarbeiterinnen	5000	4612	58	7,2
Handarbeiter	8789	6918	1871	21,3
Handarbeiter	4520	28122	17138	37,9
Handarbeiter	3069			
Handarbeiter	101341	7736	21976	25,9
Lehrlinge	16314	11501	1814	11,1
Maler	2722	3066	716	19,2
Metallarbeiter	225406	19156	36754	16,1
Metallarbeiterinnen	21207	1232	8982	42,2
Schreiner	26697	18291	7743	9,0
Schreinerei	4175	23514	21386	47,7
Textilarbeiter	14154	11761	28743	19,9
	105355	89592	22614	21,9

* Der Verband der Fraknungsleiter ist Ende 1922 zum Verband der Arbeiterkämpfer österreichischer Betriebe übergetreten.

Rundschau.

Der „altwestliche“ Kämpferverlag.

Im September, bevor Propaganda zu einem großen Teil von Arbeiterorganisationen betrieben wird, das im ganzen wirtschaftlichen und sozialen Leben so lebhaft wie selten ist, beschloß der Kämpferverlag, die Zeitschriften und Zeitschriften der Arbeiterbewegung gegen den Kämpferverlag zu verwenden, den jetzt geführten Propagandakampf gegen den Achtstundentag zu unterstützen. Das Ziel ist allgemein der Kampf, den bei der Entwicklung moderner Maschinen und der allgemeinen Einabhängigkeit industrieller Produktionsweisen der Arbeitstag noch nicht entspricht, und der Kämpfendes untergeht. Die Propaganda für den Kämpferverlag wird bestimmt als überzeugend. Mit welchen Mitteln das Mäßeste und der Fortschritt wachsen mögen die Kämpfer auf Europa, das Zeitalter der modernen Technik, herstellen, so in einzelnen Ländern kann die Propaganda für den Achtstundentag gewaltig sind! —

Schuharbeiter in Kleingewerbetrieben.

Das Preußische Volkshauptamt hat eine Verfügung erlassen und sie zugleich dem Reichsverband der Kleingewerbetreibende Deutschlands in Frankfurt a. M. übermittelt. Worin die Bedeutung der Schuharbeiter in Kleingewerbetrieben unterliegt wird. Die Verjährung besteht: Das Bergbauamt und Betrieben der Gewerkschaften müssen 1923 allgemein als wichtigen Ausbildungszweck genutzt S. 3 des Kleingewerbegeuges ansehen. Es werden eine Geschäftsführung der geschäftlichen Grundlage des Kleingewerbegeuges wenn der Ausbau kleinteiliger Gewerbe in Kleingewerbetrieben liegenden gegeben sein.

Sozialistisches.

Der Arbeitsmarkt und die Lohnpolitik in Rußland. 1. Heft der sozialpolitischen Essays: „Die Lage bei Arbeiterkäufe in Rußland.“ Von Dr. Salomon Schwoebel. Verlag: Thüringer Verlagsanstalt und Druckerei, G. m. b. H., Jena. Preis 2,80 Mk. Das Büchlein stellt die Entwicklung der Lohnpolitik und der Lohnverhältnisse in Rußland seit 1917 bis Mitte 1924. Das Abîtreten des Kollektivvertrages die Ausbildung einer umfassenden sozialen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse eine weitgehende Modellierung der Löhne, ein Herabdrücken der Entlohnung überhaupt weit unter das Existenzminimum und schließlich eine schwere Serritung der gesamten Wirtschaft und ein katastrophales Sinken der Arbeitsleistung. Seit 1921 beginnt die Abkehr von den Grundsätzen der kommunistischen Wirtschaftspolitik, wie sie in Reinkultur in den Jahren 1918 bis 1920 gepflegt wurde. Man verzögert lebt auf die allmählichende staatliche Regelung des Wirtschaftslebens, man ist gewohnt einzusehen, daß die Hindernisse, die für die Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft in der wirtschaftlichen Rückständigkeit des Landes würzen, nicht einfach durch den staatlichen Zwang beseitigt werden können. Man geht lebt zu der „neuen Wirtschaftspolitik“ über, die die staatswirtschaftlichen und die privatwirtschaftlichen Prinzipien zu einem Kompromiß zu bringen versucht. Lebt bricht auch die alte Lohnpolitik in sich zusammen. Die autoritäre Lohnpolitik stirbt ab, und seit 1922 ist der Kollektivvertrag wieder die entworfene vorherrschende Form der Lohnregelung. Anschließend wird die eigentümliche Rolle der russischen Gewerkschaften in der Entwicklung der Lohnpolitik geschildert, die die Aufgabe stellt, die Hedung des Lohnes hinterzuhalten. Der Verfasser hält sich oft in der Kritik zurücker, um den sachlichen und objektiven Charakter der Arbeit nicht abzuschwärzen. Der Verfasser sieht sich dabei ausschließlich auf die Sowjetperiode und ein umfangreiches sowjet-amtliches Material, wie es in diesem Umfang noch aligends verarbeitet wurde.

Jur. Kritik der politischen Ökonomie. Herausg. von Karl Kautsky. Verlag: J. H. W. Dietz, Berlin. Preis 4,50 Mk. Das Buch ersch. in zehnter Auflage. Es handelt sich um die Grundsätze der Lehre von Marx. Wer sich mit den von diesem großen Denker aufgestellten Theorien noch nicht vertraut gemacht hat, sollte sich das Buch beschaffen. Es erleichtert das weitere Lernen des Sofzes. Kein wörtlich werden in dem Buch nur zwei Dinge erläutert: Ware und Geld. Aber diese beiden Dinge beherrschen eine Welt und die Erklärung ihrer Bedeutung ist umfassend und wertvoll.

Arno Holz: Dafnis. Preis ganzleinen 9 Mk. halbleinen 8 Mk. Verlag: J